



Pyhra, am 18.12.2025

KUNDMACHUNG

RICHTLINIE AUSZAHLUNG DE-MINIMIS-BEIHILFEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pyhra hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 nachstehende Richtlinie beschlossen:

Gemäß § 27 Abs. 1 u. 2. NÖ TZG 2008 werden von der Gemeinde im Bereich der Rinderzucht Beihilfen ausbezahlt. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2017 beträgt die Beihilfe für eine Besamung durch den Tierarzt pro Besamung € 12,-- bzw. € 5,40 pro Besamung für eine Eigenbestandsbesamung.

Seitens der Gemeinde wird unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Beihilfe nur zuerkannt, wenn für den landwirtschaftlichen Betriebe eine schriftliche De-minimis-Erklärung abgegeben wurde und daraus zu entnehmen ist, dass dieses Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren einen Betrag von € 50.000,00 an agrarischen De-minimis-Beihilfen nicht ausgeschöpft hat.

Die Zuschüsse der Marktgemeinde Pyhra werden ausschließlich mit dem Landwirt abgerechnet. Als Abrechnungszeitraum werden der 1. bis 15. Jänner sowie der 1. bis 15. Juli jedes Jahres, (während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt Pyhra Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Dienstag und Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16:30 bis 18:00) festgelegt. Eine Abrechnung außerhalb dieser Zeiträume ist nicht möglich. Die Auszahlung ist nur bis spätestens ein Jahr nach dem Tag der Besamung zulässig.



Die Bürgermeisterin:

Monika Fischer

Angeschlagen am: 18.12.2025

Abgenommen am: